Pensionierung

Wann lasse ich mich pensionieren? Beziehe ich eine Rente oder das Kapital? Muss ich meinen Altersrücktritt melden? Wer sich dem beruflichen Ruhestand nähert, wird mit vielen Fragen konfrontiert und steht vor Entscheidungen. Dieses Merkblatt gibt aus Sicht der 2. Säule nützliche Antworten zu diesem Thema.

Pensionierungszeitpunkt

Ab wann ist eine Pensionierung möglich?
Eine Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich (im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisation» bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich).

Wird das Arbeitsverhältnis über das vollendete 65. Altersjahr hinaus fortgeführt, können Sie die Altersvorsorge auf Verlangen **weiterführen oder** den Bezug der Altersleistung **aufschieben**:

- **Bei der Weiterführung der Altersvorsorge** sind die Beiträge, welche Sie und ihre Arbeitgeberin nach Erreichen des 65. Altersjahrs in die Pensionskasse einzahlen, weiterhin rentenbildend.
- **Beim Aufschub des Leistungsbezuges** lassen Sie Ihr Altersguthaben bei PUBLICA stehen, ohne Beitragszahlungen. Sie beziehen die Altersleistung später und Ihr Altersguthaben wird bis dahin verzinst.

Bei der Weiterführung der Altersvorsorge wie beim Aufschub des Leistungsbezuges profitieren Sie von einem höheren Umwandlungssatz und einem höheren Altersguthaben bei der Rentenberechnung. Eine Erwerbstätigkeit ist bei diesen zwei Konstellationen zwingend.

Die Versicherung bei PUBLICA endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs.

Ist eine schrittweise Pensionierung möglich?
Ja, Teilpensionierungen sind mehrmals möglich. Bei Lohnreduktion nach dem vollendeten 60. Altersjahr (im Vorsorgewerk «Angeschlossene Organisation» bereits nach dem vollendeten 58. Altersjahr), können Sie eine Altersleistung entsprechend der Reduktion des Lohnes verlangen.

Kann ich mein Arbeitspensum reduzieren und trotzdem meinen bisherigen versicherten Verdienst beibehalten?
Wird der Lohn nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können Sie auf Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst aufrechterhalten. Neben den eigenen Sparbeiträgen übernehmen Sie in diesem Fall grundsätzlich auch die Sparbeiträge der Arbeitgeberin sowie die Risikoprämie auf dem der Lohnreduktion entsprechenden Anteil des bisherigen versicherten Verdienstes. Die Weiterversicherung kann bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zum Erreichen des Referenzalters dauern.

Kapitaloption

Kann ich meine Altersleistungen statt als Rente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen?
Ja, Sie können Ihre Altersleistung ganz oder teilweise in maximal drei Schritten in Kapitalform beziehen.

Wann macht ein (teilweiser) Kapitalbezug Sinn?
Ob ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation an, wie:

- die finanzielle Gesamtsituation;
- die verbleibende Lebenserwartung;
- die familiäre und ähnliche finanzielle Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fähigkeit, das bezogene Kapital so anzulegen, dass das gemäss Budget benötigte Einkommen finanziert werden kann.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Da der individuelle Entscheid wegweisend für eine langfristig

sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter ist, empfiehlt es sich, bei Unsicherheiten eine neutrale Finanzberatung beizuziehen. PUBLICA und die Arbeitgeberin bieten Interessierten Kurse an, in denen diese Thematik diskutiert wird.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss ich einen Antrag auf Kapitalbezug stellen?
Ein Kapitalbezug müssen Sie schriftlich bis spätestens drei Monate vor der Pensionierung bei PUBLICA beantragen. Wird die Frist von drei Monaten nicht eingehalten, so werden die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt. Das Formular finden Sie auf publica.ch > Meine Vorsorge > Nützliche Informationen > Formulare und Merkblätter > Merkblatt Kapitalauszahlung der Altersleistung

Muss meine Ehegattin bzw. mein Ehegatte einer Kapitalauszahlung zustimmen?
Falls Sie verheiratetet sind, müssen Sie die schriftliche Zustimmung Ihres Ehemannes oder Ihrer Ehefrau mit einer beglaubigten Unterschrift belegen. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:
- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenberaterin oder eines Kundenberaters (Terminvereinbarung mit der Ansprechperson) oder
- notariell bei einer Notarin oder einem Notar oder
- durch die Gemeinde (nicht in allen Kantonen resp. Gemeinden möglich) oder
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

Was muss bei Einkäufen berücksichtigt werden?
Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung). Für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor einer Kapitalauszahlung getätigt wurden, ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist/war.
Weitere Informationen zum Kapitalbezug finden sie auf publica.ch > Meine Vorsorge > Nützliche Informationen > Formulare und Merkblätter > Merkblatt Kapitalauszahlung der Altersleistung.

Überbrückungsrente

Kann ich eine Überbrückungsrente beantragen?
Ja, wer vor Erreichen des Referenzalters in Pension geht, kann eine Überbrückungsrente beantragen. Diese wird bis zum Erreichen des Referenzalters monatlich ausbezahlt. Im Gegensatz zur AHV gibt es keine 13. Überbrückungsrente.

Wie hoch ist die Überbrückungsrente und wie wird sie finanziert?
Die Überbrückungsrente entspricht je nach Wunsch entweder der vollen oder halben maximalen AHV-Rente, gewichtet um den von der Arbeitgeberin gemeldeten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. In den arbeitsrechtlichen Vorschriften wird festgelegt, wie die Finanzierung der Überbrückungsrente zwischen den Arbeitgebenden und der versicherten Person aufgeteilt wird. Sie als versicherte Person finanzieren ihren Anteil wie folgt:
- mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente;
- mit einer bei Erreichen des Referenzalters beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente; oder
- mit einem einmaligen Auskauf der Überbrückungsrente vor Altersrücktritt.

Wer die Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform bezieht, kann die Überbrückungsrente nur beanspruchen, wenn der Finanzierungsanteil vor der Pensionierung an PUBLICA vergütet wird (Auskauf).

Freiwillige/zusätzliche Sparbeiträge

Was geschieht mit einem allfälligen Guthaben aus freiwilligen/zusätzlichen Sparbeiträgen bei der Pensionierung?
Ein Guthaben aus freiwilligen/zusätzlichen Sparbeiträgen wird bei der Berechnung der Altersleistungen vollumfänglich berücksichtigt und verbessert somit die Leistungen. Wünschen Sie die Altersleistungen ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen, wird das dem Wunsch entsprechende Guthaben aus freiwilligen/zusätzlichen Sparbeiträgen ebenfalls in Kapitalform ausgerichtet.

Einkauf der Altersrente bei Altersrücktritt vor dem Erreichen des Referenzalters

Besteht die Möglichkeit eine vorzeitige Pensionierung zu finanzieren?
Sofern Sie in ihrem Vorsorgeplan keine Vorsorgelücke aufweisen, haben Sie die Möglichkeit, durch einen Einkauf Ihre Altersrente maximal bis zur Höhe Ihrer versicherten Invalidenrente zu erhöhen.
Falls ein solcher Einkauf gewünscht ist, teilen Sie dies uns im Zeitpunkt der Anmeldung für die Pensionierung mit folgendem Formular mit: publica.ch > Meine Vorsorge > Lebensereignisse > Pensionierung > Formular Anmeldung Altersleistungen. Sofern der Einkauf möglich ist, erhalten Sie eine Offerte zugestellt. Entscheiden Sie sich definitiv für einen Einkauf, senden wir Ihnen eine Rechnung.
Der Einkauf muss vor der Pensionierung beglichen sein. Trifft das Geld erst danach bei PUBLICA ein, wird der Betrag zurückerstattet.

Kinderrente

In welchen Fällen besteht ein Kinderrentenanspruch?
Anspruch auf eine Kinderrente haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Im Weiteren besteht Anspruch auf Kinderrente für Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern diese noch in Ausbildung oder im Sinne des Invalidengesetzes zu mindestens 70 Prozent invalid sind. Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist PUBLICA regelmässig und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Kinderrente eingestellt.

Was ist im Weiteren zu beachten?

Kann mir die Pensionskasse im Voraus eine Berechnung der Altersleistungen erstellen?
Sie können Ihre voraussichtlichen Altersleistungen auf Ihrem persönlichen Vorsorgekonto myPublica simulieren.

Wann und in welcher Form muss die gewünschte Pensionierung gemeldet werden?
Sie teilen Ihren Altersrücktritt der Arbeitgeberin mit oder kündigen Ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Arbeitgeberin meldet uns danach den Altersrücktritt – mindestens drei Monate im Voraus.

Welche Unterlagen müssen mit der Anmeldung für die Pensionierung eingereicht werden?
PUBLICA benötigt je eine Kopie von folgenden Dokumenten (Kopie oder elektronische Zustellung genügt).

In jedem Fall beizulegen:
- Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als sechs Monate im Zeitpunkt der Pensionierung)

Bei Kapitalbezug beizulegen:
- Personenstandsausweis/Zivilstandsausweis (nicht älter als sechs Monate im Zeitpunkt der Pensionierung)

Bei anspruchsberechtigten Kindern beizulegen:
- Familienbüchlein oder Ausweis über den registrierten Familienstand (nicht älter als sechs Monate im Zeitpunkt der Pensionierung)
- Aktuelle Belege betreffend Weiterführung der Ausbildung von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren
- IV-Entscheid für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, die im Sinne des Invalidengesetzes zu mindestens 70% invalid sind

Wann erfolgt die Auszahlung der Leistungen?
Die Renten werden jeweils bis spätestens am 10. des Monats auf das Bank- oder Postkonto der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt (Beispiel: Die Rente für den Monat April wird bis spätestens am 10. April überwiesen). Die Auszahlung eines allfälligen Kapitalbezugs erfolgt innerhalb der ersten 30 Tage nach Entstehung des Leistungsanspruchs.

Kann meine Rente auch ins Ausland überwiesen werden?
Ja. Mit einer Überweisung von Leistungen in CHF auf ein Konto im Ausland, werden Ihnen jedoch die mit dieser Überweisung zusammenhängenden Kosten belastet. Hingegen werden Ihnen bei einer SEPA-Überweisung (Überweisung von Leistungen in EURO auf ein Konto im Ausland) keine Kosten belastet. Die Empfängerbank muss Teilnehmerin von SEPA sein.

Wie wird der Kapitalbezug bzw. die Rente bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz besteuert?
- Der Kapitalbezug wird gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. PUBLICA muss die Kapitalauszahlung innert 30 Tagen der Eidg. Steuerverwaltung melden. Gestützt auf diese Meldung nehmen die Steuerbehörden die Veranlagung der Steuern vor, die gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde geschuldet sind. Die versicherte Person hat die durch den Kapitalbezug anfallenden Steuern aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Höhe des Steuersatzes ist von Ihrem Steuerdomizil abhängig. Der Steuersatz kann Änderungen unterworfen sein. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der für Sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde.
- Die Renten sind als Einkommen zu versteuern.

Wie wird der Kapitalbezug bzw. die Rente bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz besteuert?
Für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern.